



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DER RAT

Neunzehnte ordentliche Tagung
Genf, 17. und 18. Oktober 1985

JAHRESBERICHT DES GENERALSEKRETAERS FÜR 1984
(Sechzehntes Jahr)

I. LAGE DES VERBANDS

1. Im Jahre 1984 haben zwei Staaten Ihre Zustimmung zum Ausdruck gebracht, durch die Revidierte Akte vom 23. Oktober 1978 zum Internationalen Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als Akte von 1978 bezeichnet) gebunden zu sein, nämlich Israel durch die am 12. April 1984 erfolgte Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde und die Niederlande durch die am 2. August 1984 erfolgte Hinterlegung ihrer Annahmearkunde. Diese zwei Urkunden erhöhten die Zahl der durch die Akte von 1978 gebundenen Staaten bis Ende 1984 auf dreizehn.

2. Der Verband umfasst gegenwärtig die folgenden siebzehn Verbandsstaaten: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Japan, Neuseeland, Niederlande, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.

3. Die in der Anlage zu diesem Bericht wiedergegebene Tabelle enthält eine zusammenfassende Uebersicht über die Situation der einzelnen Staaten bezüglich der verschiedenen Akte des Uebereinkommens (Stand vom 1. Juli 1985).

II. TAGUNGEN

4. Im Verlauf des Jahres 1984 tagten die einzelnen UPOV-Organe wie nachfolgend dargestellt. Falls nichts anderes angegeben ist, haben die Tagungen in Genf stattgefunden.

5. Der Rat führte seine achtzehnte ordentliche Tagung vom 17. bis zum 19. Oktober 1984 unter dem Vorsitz von Herrn J. Rigot (Belgien) durch. An der Tagung nahmen Vertreter der Verbandsstaaten sowie Beobachter aus vier interessierten Nichtverbandsstaaten teil, nämlich Oesterreich, Norwegen, Peru und Polen. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EG-Kommission) waren ebenfalls durch Beobachter vertreten.

6. Am ersten Tag der Tagung fand, nunmehr schon im fünften Jahr, ein Symposium statt. Zusätzlich zu Vertretern von Verbandsstaaten, von Nichtverbandsstaaten (Aegypten, Chile, Norwegen, Oesterreich) und von zwischenstaatlichen Organisationen (FAO, Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), EG Kommission, Europäisches Patentamt) nahmen an dem Symposium nahezu fünfzig Vertreter internationaler nichtamtlicher Organisationen teil (Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- bzw. Obstpflanzen (CIOPORA), Internationale Handelskammer (IHK), Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH), Internationaler Verband der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL), Internationale Vereinigung des Saatenhandels (FIS), Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI), Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COMASSO)). Ausserdem nahmen über dreissig einzelne technische und juristische Sachverständige teil.

7. Gegenstand des Symposiums von 1984 war das Thema "Gewerbliche Patente und Pflanzenzüchterrechte - ihre Anwendungsbereiche und Möglichkeiten für ihre Abgrenzung". Das Symposium wurde von Herrn Rigot, dem Präsidenten der UPOV, eröffnet. Der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV führte die Teilnehmer in die Thematik des Symposiums ein; dann wurden folgende Vorträge gehalten:

(i) "Die Natur des Schutzes der Erfindungspatente und seine Anwendung auf lebende Materie" - Vortrag von Professor François Savignon, Internationales Studienzentrum für gewerblichen Rechtsschutz (Centre d'études internationales de la propriété industrielle), Strassburg;

(ii) "Natur des Züchterrechts in Abgrenzung zur patentfähigen Erfindung" - Vortrag von Dr. Peter Lange, Rechtsberater, KWS Kleinwanzlebener Saatzucht AG, Einbeck, Bundesrepublik Deutschland;

(iii) "Entwicklungen auf dem Gebiet der Biotechnik - Traum oder Wirklichkeit" - Vortrag von Dr. Ralph Riley, Sekretär des Forschungsrats für Landwirtschaft und Ernährung (Agricultural and Food Research Council), London;

(iv) "Der Rechtsschutz der Ergebnisse der Biotechnik aus der Sicht eines japanischen Juristen" - Vortrag von Professor der Rechte Nobuo Monya, Seikei Universität, Tokyo, Japan.

Das Symposium schloss mit einer Diskussion ab, und die Ergebnisse wurden vom Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV zusammengefasst. Aufzeichnungen über den Verlauf des Symposiums sind in einer besonderen Broschüre der UPOV, (Nr. 342), die in englischer, französischer, deutscher und spanischer Sprache herausgegeben worden ist, enthalten.

8. Der Rat fasste auf seiner achtzehnten ordentlichen Tagung im wesentlichen folgende Beschlüsse:

(i) Er genehmigte den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Verbands im Jahre 1983 und während der ersten neun Monate des Jahres 1984, den Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung sowie über die Finanzlage des Verbands im Jahre 1983 und schliesslich auch die Rechnungslegung für das Jahr 1983.

(ii) Er stimmte dem Vorschlag zu, dass ab 1986 zweijährige Haushaltsperioden und eine mittelfristige Planung eingeführt werden.

(iii) Er stellte den Haushaltsplan für 1985 auf.

(iv) Er genehmigte die Fortschrittsberichte über die Arbeiten der einzelnen Ausschüsse und Technischen Arbeitsgruppen sowie deren Pläne für die künftigen Arbeiten.

(v) Er stimmte dem Vorschlag zu, dass der Verwaltungs- und Rechtsausschuss eine Untergruppe Biotechnik einsetzt, die die Auswirkungen der Entwicklungen der Biotechnik auf die Schaffung und den Rechtsschutz neuer Pflanzensorten untersuchen soll.

(vi) Folgende Dokumente wurden angenommen:

(a) Die Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten.

(b) Das Musterformblatt für eine Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes.

(c) Das Musterformblatt für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung.

(d) Die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen.

(vii) Er stimmte dem Vorschlag zu, dass eine zweite Sitzung mit internationalen Organisationen im Jahre 1985 stattfinden soll.

(viii) Die folgenden Personen wurden für eine Amtsdauer von drei Jahren, die mit dem Ende der einundzwanzigsten ordentlichen Ratstagung im Jahre 1987 enden wird, gewählt:

(a) Herr J. Guiard (Frankreich) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten,

(b) Herr F. Schneider (Niederlande) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten,

(c) Herr B. Bar-Tel (Israel) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten,

(d) Herr Dr. J. Habben (Bundesrepublik Deutschland) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten.

9. Der Beratende Ausschuss führte seine neunundzwanzigste Tagung am 6. April 1984 und seine dreissigste Tagung am 16. und 19. Oktober 1984 durch. Beide Tagungen fanden unter dem Vorsitz von Herrn J. Rigot (Belgien) statt. Auf der neunundzwanzigsten Tagung wurden im wesentlichen folgende Fragen behandelt:

(i) Der Ausschuss nahm Kenntnis von der Annahme einer "Internationalen Absprache über Pflanzengenetische Ressourcen" durch die zweiundzwanzigste Tagung der FAO Konferenz im November 1983, und deren Auswirkungen;

(ii) Es wurden die abschliessenden Vorbereitungen für das Symposium des Jahres 1984 über "Gewerbliche Patente und Pflanzenzüchterrechte - ihre Anwendungsbereiche und Möglichkeiten für ihre Abgrenzung" (siehe oben) getroffen;

(iii) Es wurden Vorkehrungen für die Begehung des 25. Jahrestags der Unterzeichnung des UPOV-Uebereinkommens im Jahre 1986 in Paris getroffen.

Die dreissigste Tagung galt im wesentlichen der Vorbereitung der achtzehnten ordentlichen Ratstagung (siehe oben).

10. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss führte seine dreizehnte Tagung am 4. und 5. April 1984 und seine vierzehnte Tagung am 8. und 9. November 1984 durch. Beide fanden unter dem Vorsitz von Herrn M. Heuver (Niederlande) statt. An beiden Tagungen nahmen Vertreter aus Verbandsstaaten teil; zusätzlich nahm ein Beobachter der EG Kommission an beiden Sitzungen teil, an der dreizehnten Tagung nahm auch ein Beobachter der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) teil.

11. Auf den Tagungen wurden im wesentlichen folgende Fragen behandelt:

12. Der Ausschuss nahm Kenntnis von geplanten oder bereits durchgeführten Änderungen der nationalen Sortenschutzrechte, insbesondere soweit hiervon die Ratifizierung der Akte von 1978 oder der Beitritt zu dieser Akte betroffen war.

13. Der Ausschuss erörterte die Ergebnisse der ersten Sitzung mit Internationalen Organisationen, die im November 1983 abgehalten worden war und an der sich eine Anzahl von zwischenstaatlichen und internationalen nichtamtlichen Organisationen ihre Stellungnahmen zu folgenden drei Themen geäussert hatten:

- (i) Mindestabstände zwischen Sorten;
- (ii) Internationale Zusammenarbeit;
- (iii) UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen.

14. Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass Entscheidungen über die Grösse des Unterschieds, der zwischen einer neuen Sorte und einer anderen Sorte bestehen muss, wenn die neue Sorte sich für die Erteilung des Sortenschutzes eignen soll, nur für jede einzelne Art gesondert getroffen werden können; hierbei werde nicht verkannt, dass Besprechungen mit den internationalen

Organisationen sowie die Auswertung der Ergebnisse durch den Technischen Ausschuss eindeutig gezeigt hätten, dass die Frage der Mindestabstände zwischen Sorten Ursprung einer Reihe von Schwierigkeiten gewesen sei und weiterhin sein werde.

15. Was die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung von Sorten anbetraf, war der Ausschuss der Ansicht, dass die derzeitige Praxis, zweiseitige Abkommen für eine solche Zusammenarbeit auf der Grundlage eines UPOV-Musterabkommens zu schliessen, die einzige realistische Lösung darstelle. Er nahm zur Kenntnis, dass es unter den gegenwärtigen Umständen schwierig wäre, das Netz zweiseitiger Abkommen durch ein mehrseitiges Übereinkommen zu ersetzen. Er fand jedoch, dass die Einführung eines Systems für die zentralisierte Einreichung von Anmeldungen so früh wie möglich ins Auge gefasst werden müsse. Er empfahl gewisse Änderungen des UPOV-Musterformblatts für eine Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes und brachte eine neue Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten in Vorschlag. Der Rat nahm später während seiner achtzehnten ordentlichen Tagung diese neuen Muster an (siehe oben). Die Musterverwaltungsvereinbarung kennzeichnet sich dadurch, dass die Behörde eines Vertragsstaats im allgemeinen die Ergebnisse einer Prüfung übernimmt, die von der Behörde eines anderen Vertragsstaats ausgeführt worden ist, selbst wenn beide Behörden über geeignete Einrichtungen für die Prüfung von Sorten der Art, um die es sich im Einzelfall handelt, verfügen.

16. Zur Frage der Sortenbezeichnungen befasste sich der Ausschuss mit dem Wunsch bestimmter internationaler Organisationen, die Leitsätze von 1973, die in mehrfacher Hinsicht als veraltet angesehen wurden, aufzuheben, ohne sie durch ein auf den neuesten Stand gebrachtes rechtliches Instrument ähnlicher Art zu ersetzen. Der Ausschuss konnte diese Ansicht der internationalen Organisationen nicht teilen und betonte nochmals die Notwendigkeit der Aufstellung angemessener Empfehlungen für die einheitliche Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Artikels 13 des UPOV-Übereinkommens; dies werde nicht nur den Behörden der Verbandsstaaten bei ihrer Aufgabe, über die Angemessenheit von Sortenbezeichnungen zu entscheiden, behilflich sein, sondern auch den Pflanzenzüchtern, die geeignete Bezeichnungen für ihre Sorten auswählen und vorschlagen müssen, nützen. Der Ausschuss empfahl deshalb, die Leitsätze für Sortenbezeichnungen von 1973 durch Empfehlungen und nicht durch neue Leitsätze zu ersetzen; hierbei sollten jedoch die von den internationalen Organisationen vorgebrachten Vorschläge soweit wie möglich berücksichtigt werden. Später nahm der Rat während seiner achtzehnten ordentlichen Tagung die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen an (siehe oben). Der Rat nahm während derselben Tagung auf Empfehlung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses auch ein neues Musterformblatt für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung an.

17. Wie im Bericht über die Tätigkeiten des Verbands im Jahr 1983 (Dokument C/XVIII/2, Absatz 15) angekündigt, wurde mit Pilotprojekten für die zentralisierte Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen begonnen. Die Projekte werden durch das deutsche Bundessortenamt in Hannover für Elatior Begonie und durch das Amt für Rechte an Pflanzensorten des Vereinigten Königreichs in Cambridge für Chrysantheme durchgeführt. Wenn die Projekte sich als brauchbar erweisen, wird jedes dieser Ämter für die anderen teilnehmenden Ämter eine vollständige Prüfung auf die Eignung der bei diesen Ämtern eingereichten Sortenbezeichnungen durchführen.

18. Der Ausschuss prüfte eingehend die Möglichkeiten einer Harmonisierung der Listen der Arten, deren Sorten in den verschiedenen Verbandsstaaten geschützt werden können. Schliesslich beschloss er, die Prüfung dieser Frage im Jahr 1985 mit dem Ziel fortzusetzen, eine geeignete Empfehlung auszuarbeiten, die sodann dem Rat zur Annahme vorgelegt werden kann.

19. Schliesslich einigte sich der Ausschuss über die Zusammensetzung der vom Rat eingesetzten (siehe oben) Untergruppe Biotechnik. Den Vorsitz in dieser Untergruppe wird Herr S.D. Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika) übernehmen; im übrigen wird sich die Gruppe aus Sachverständigen aus den Verbandsstaaten und dem Stellvertretenden Generalsekretär zusammensetzen. Aufgabe der Untergruppe wird es sein, eine vergleichende Studie über den Sortenschutz und die Patentsysteme in Europa, in Japan und in den Vereinigten Staaten von Amerika auszuarbeiten. Nach Abschluss dieser Studie wird die Untergruppe prüfen, ob angemessene Empfehlungen zu der Frage aufgestellt werden können, welche Schutzform sich für die Ergebnisse von biotechnischen Entwicklungen, die mit Pflanzensorten zusammenhängen, am besten eignet. Die Untergruppe führte ihre erste Tagung am 9. November 1984 durch und fasste Beschlüsse über die Organisation ihrer recht komplexen Arbeiten.

20. Der Technische Ausschuss führte seine zwanzigste Tagung am 6. und 7. November 1984 unter dem Vorsitz von Dr. J.-M. Elena Rosselló (Spanien) durch.

21. Im wesentlichen wurden folgende Geschäfte erledigt:

22. Der Ausschuss nahm zehn der ihm vorgelegten Prüfungsrichtlinien an:

(i) die von der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten vorgelegten Prüfungsrichtlinien für Dicke Bohne, Ackerbohne (TG/8/4), Knautgras (TG/31/6), Lieschgras (TG/34/6), Wiesen- und Rohrschwingel (TG/39/6), wobei es sich in allen vier Fällen um revidierte Fassungen bereits bestehender Prüfungsrichtlinien handelte, sowie für Kohlrübe (TG/89/3);

(ii) die von der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten vorgelegten Prüfungsrichtlinien für Erdbeere (TG/22/6), wobei es sich um eine revidierte Fassung bereits bestehender Prüfungsrichtlinien handelte, sowie für Kaki (TG/92/3);

(iii) die von der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten vorgelegten Prüfungsrichtlinien für Freesie (TG/27/6), wobei es sich um eine revidierte Fassung bereits bestehender Prüfungsrichtlinien handelte, sowie für Christusdorn (TG/91/3);

(iv) die von der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten vorgelegten Prüfungsrichtlinien für Grünkohl (TG/90/3).

23. Wie in den Vorjahren erörterte der Ausschuss Fragen, die die fünf Arbeitsgruppen aufgeworfen hatten und die sich aus den praktischen Erfahrungen der Behörden der Verbandsstaaten bei der Durchführung der Prüfung neuer Sorten auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit ergeben hatten.

24. Die Frage der Mindestabstände zwischen Sorten, die zu den Hauptthemen der im November 1983 durchgeführten ersten Sitzung mit Internationalen Organisa-

tionen gehört hatte, wurde, zumindest was die technischen Aspekte anbelangt, von dem Ausschuss eingehend diskutiert. Der Ausschuss kam zu der Ueberzeugung, dass es nicht notwendig sei, die Vorschrift des UPOV-Uebereinkommens, wonach eine Sorte sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale deutlich unterscheiden muss, anders als bisher auszulegen, und dass es auch wenig Sinn habe, in den Prüfungsrichtlinien für jedes Merkmal die Mindestabstände anzugeben. Er kam zu dem Schluss, dass Mindestabstände im Prinzip nur für jede einzelne Art festgesetzt werden könnten. Wenn es nicht möglich sei, die Sorte durch bereits bestehende Merkmale zu unterscheiden, dann müsse, da es schwierig sein würde, die bisher angewandten Mindestabstände zu reduzieren, nach neuen Unterscheidungsmerkmalen gesucht werden. Ferner sprach sich der Ausschuss dagegen aus, dass für Arten, bei denen Mutanten häufig vorkommen, grössere Mindestabstände vorgesehen werden, da es zur Zeit noch nicht möglich sei, nachzuweisen, ob eine Mutante wirklich eine Mutante sei, und er nahm zur Kenntnis, dass ohne eine Aenderung des UPOV-Uebereinkommens dem Inhaber einer Sorte kein Folgerecht an einer Mutante seiner Sorte eingeräumt werden könne. Dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss wurden diese Schlussfolgerungen mitgeteilt, und dieser erörterte dieselbe Frage im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit (siehe oben).

25. An anderen Fragen wurde folgendes behandelt: Kriterien für die Aufnahme von Merkmalen in die Prüfungsrichtlinien; mögliche Vorteile der Ersetzung der gegenwärtigen UPOV-Kriterien bei der Unterscheidbarkeitsprüfung von Sorten bestimmter Arten durch die Methode der Analyse über mehrere Jahre; Harmonisierung der Kriterien, die von den Verbandsstaaten benützt werden, um Kontrollsorten für die Prüfung auf Homogenität auszuwählen; Homogenitätsbedingungen für Arten, bei denen es Sorten gibt, die vegetativ vermehrt werden, und solche, die durch Saatgut vermehrt werden; Revision des UPOV-Musters für einen Bericht über die technische Prüfung mit dem Ziel, seine Anwendung nicht nur auf internationaler Ebene, sondern auch auf nationaler Ebene zu ermöglichen; Harmonisierung der Vergleichssortimente; Prüfung von intergenerischen, interspezifischen, synthetischen und chemisch erzeugten Sorten; Vergleich mehrerer Farbkarten; Vergleich verschiedener elektrophoretischer Methoden; Gesundheitszustand des für die Prüfung vorgelegten Pflanzenmaterials; Aufstellung einer Liste von Standarddokumenten und -büchern, die in Verbindung mit der Prüfung von Sorten benutzt werden; Verbesserung der Kontakte mit anderen nationalen als auch internationalen Stellen, die an Sortenbeschreibungen arbeiten.

26. Der Ausschuss nahm Berichte über den Fortschritt der Arbeiten der fünf Technischen Arbeitsgruppen entgegen, gab Weisungen zu einer Reihe von Fragen, die von den Arbeitsgruppen aufgeworfen worden waren, und erteilte ihnen Instruktionen über die wesentlichen Aspekte ihrer künftigen Arbeit.

27. Die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme führte unter dem Vorsitz von Frau V. Silvey (Vereinigtes Königreich) ihre zweite Tagung vom 15. bis zum 17. Mai 1984 in La Minière (Frankreich) durch. Die Arbeitsgruppe ist damit betraut, die Automatisierung und die Datenverarbeitungsprogramme, welche von den Behörden der Verbandsstaaten bei der Sortenprüfung und bei der allgemeinen Verwaltung des Sortenschutzwesens angewandt werden, zu überprüfen. Sie setzte ihre Arbeit an der Aufstellung eines Bestandsverzeichnisses der Datenbasen und ihrer Struktur fort und begann mit einer Untersuchung der Frage, wie Computerzentren an die nationalen Datenkommunikationsnetze angeschlossen werden können. Sie erörterte auch die Möglichkeiten eines Software-Austauschs. Andere von der Arbeitsgruppe untersuchte

Fragen waren: Analyse über mehrere Jahre von Prüfungsergebnissen, Harmonisierung der Kriterien für die Auswahl der Kontrollsorten, Standardisierung der Struktur der Informationen, die für die Prüfung von Sortenbezeichnungen ausgetauscht werden, Standardisierung des redaktionellen Aufbaus der Sortenbeschreibungen.

28. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten führte unter dem Vorsitz von Herrn F. Schneider (Niederlande) ihre siebzehnte Tagung vom 11. bis zum 15. Juni 1984 in Bet Dagan (Israel) durch. Die Technische Arbeitsgruppe schloss ihre Arbeit an den Prüfungsrichtlinien für Grünkohl ab, und dieses Dokument wurde nachfolgend vom Technischen Ausschuss angenommen.

29. Die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten führte unter dem Vorsitz von Dr. G. Fuchs (Bundesrepublik Deutschland) ihre dreizehnte Tagung vom 27. bis zum 29. Juni 1984 in Lund (Schweden) durch. Zusätzlich zu ihren Arbeiten an fünf Prüfungsrichtlinien für landwirtschaftliche Arten, die nachfolgend vom Technischen Ausschuss angenommen wurden, schloss die Arbeitsgruppe die Arbeiten an ersten Entwürfen von Prüfungsrichtlinien für Baumwolle und Erdnuss und an revidierten Entwürfen von Prüfungsrichtlinien für Reis, Rotklee und Weissklee ab, welche zur Vorlage an die Berufsorganisationen bestimmt waren.

30. Die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten führte unter dem Vorsitz von Frau U. Löscher (Bundesrepublik Deutschland) ihre siebzehnte Tagung vom 7. bis zum 9. August 1984 in Hannover (Bundesrepublik Deutschland) durch. Zusätzlich zu ihren Arbeiten an zwei Prüfungsrichtlinien für Zierpflanzen, die nachfolgend vom Technischen Ausschuss angenommen wurden, brachte die Arbeitsgruppe die Arbeiten an ersten Entwürfen von Prüfungsrichtlinien für Besenheide, Drehfrucht, Elatior Begonie (revidierte Fassung) Lagerstroemia und Weide zum Abschluss, welche zur Vorlage an die Berufsorganisationen bestimmt waren.

31. Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten führte ihre fünfzehnte Tagung unter dem Vorsitz von Dr. G.S. Bredell (Südafrika) vom 9. bis 11. Oktober 1984 in Valencia (Spanien) durch. Zusätzlich zu ihren Arbeiten an den zwei Prüfungsrichtlinien für Obstarten, die anschliessend vom Technischen Ausschuss angenommen wurden, schloss die Arbeitsgruppe die Arbeiten an ersten Entwürfen von Prüfungsrichtlinien für Avokado, Kiwifrucht, Olive und Quitte ab, welche zur Vorlage an die Berufsorganisationen bestimmt waren.

III. KONTAKTE MIT STAATEN UND ORGANISATIONEN

32. Zu den verschiedenen Kontakten des Verbandbüros im Jahre 1984, wird auf den Bericht über die Tätigkeiten während der ersten drei Monate im Jahre 1984 verwiesen, der vom Rat auf seiner achtzehnten ordentlichen Tagung bereits angenommen wurde (Dokument C/XVIII/2 Add.; Dokument C/XVIII/14, Absatz 78). Ergänzend verdienen folgende Einzelheiten einer besonderen Erwähnung:

(i) Im Oktober war die UPOV auf dem sechsunddreissigsten Kongress der AIPH, der in Chester (Vereinigtes Königreich) stattfand, vertreten.

(ii) Ebenfalls im Oktober war die UPOV auf einer Sitzung von Regierungssachverständigen für Biotechnik, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einberufen worden war und in Brüssel stattfand, vertreten.

(iii) Im November war die UPOV auf der ersten Tagung des Sachverständigenausschusses der WIPO für Biotechnische Erfindungen und Gewerbliches Eigentum (Committee of Experts on Biotechnological Inventions and Industrial Property), die in Genf stattfand, vertreten.

(iv) Im Dezember war die UPOV auf einem Seminar über "Patent- und/oder Sortenschutz für gentechnologisch entwickelte Pflanzensorten" vertreten, das vom Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Patent- Urheber- und Wettbewerbsrecht organisiert worden war und in München stattfand.

IV. VERÖFFENTLICHUNGEN

33. Im Jahre 1984 veröffentlichte das Verbandsbüro vier Ausgaben des Amts- und Informationsblatts der UPOV "Plant Variety Protection", die Aufzeichnungen über das Symposium 1983 über "Nomenklatur" in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache (UPOV-Veröffentlichungen 341(E), (F), (G), (S)); zehn Richtlinien für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (wegen der Einzelheiten siehe den Bericht über die Arbeiten des Technischen Ausschusses); regelmässige Ergänzungen der Sammlung von Texten des UPOV-Uebereinkommens und anderer wichtiger Dokumente der UPOV (UPOV-Veröffentlichungen 644 (E), (F) und (G)), die insbesondere die folgenden revidierten Modelle umfassten: (i) Musterverwaltungsvereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten; (ii) UPOV-Musterformblatt für eine Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes; (iii) UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung; (iv) UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen (UPOV-Veröffentlichung INF/10).

34. Dem Rat wird anheimgegeben, diesen Bericht zu billigen.

[Anlage folgt]

ANLAGE

LAGE DES VERBANDS (Stand 1. Juli 1985)
(einschliesslich Unterzeichnerstaaten, die noch nicht Verbandsstaaten sind)

Staat ⁴	UEBEREINKOMMEN VON 1961 (UND ZUSATZAKTE VON 1972) ¹			AKTE VON 1978		
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde ²	Datum des Inkrafttretens für den Staat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde ³	Datum des Inkrafttretens für den Staat
Belgien	2. Dezember 1961 (10. November 1972)	5. November 1976 (5. November 1976)	5. Dezember 1976 (11. Februar 1977)	23. Oktober 1978	-	-
Dänemark	26. November 1962 (10. November 1972)	6. September 1968 (8. Februar 1974)	6. Oktober 1968 (11. Februar 1977)	23. Oktober 1978	8. Oktober 1981	8. November 1981
Deutschland (Bundesrepublik)	2. Dezember 1961 (10. November 1972)	11. Juli 1968 (23. Juli 1976)	10. August 1968 (11. Februar 1977)	23. Oktober 1978	-	-
Frankreich	2. Dezember 1961 (10. November 1972)	3. September 1971 (22. Januar 1975)	3. Oktober 1971 (11. Februar 1977)	23. Oktober 1978	17. Februar 1983	17. März 1983
Irland	-	-	-	27. September 1979	19. Mai 1981	8. November 1981
Israel	-	12. November 1979 (12. November 1979)	12. Dezember 1979 (12. Dezember 1979)	-	12. April 1984	12. Mai 1984
Italien	2. Dezember 1961 (10. November 1972)	1. Juni 1977 (1. Juni 1977)	1. Juli 1977 (1. Juli 1977)	23. Oktober 1978	-	-
Japan	-	-	-	17. Oktober 1979	3. August 1982	3. September 1982
<u>Kanada</u>	-	-	-	31. Oktober 1979	-	-
<u>Mexiko</u>	-	-	-	25. Juli 1979	-	-
Neuseeland	-	-	-	25. Juli 1979	3. November 1980	8. November 1981
Niederlande	2. Dezember 1961 (10. November 1972)	8. August 1967 (12. Januar 1977)	10. August 1968 (11. Februar 1977)	23. Oktober 1978	2. August 1984	2. September 1984
Schweden	- (11. Januar 1973)	17. November 1971 (11. Januar 1973)	17. Dezember 1971 (11. Februar 1977)	6. Dezember 1978	1. Dezember 1982	1. Januar 1983
Schweiz	30. November 1962 (10. November 1972)	10. Juni 1977 (10. Juni 1977)	10. Juli 1977 (10. Juli 1977)	23. Oktober 1978	17. Juni 1981	8. November 1981
Spanien	-	18. April 1980 (18. April 1980)	18. Mai 1980 (18. Mai 1980)	-	-	-
Südafrika	-	7. Oktober 1977 (7. Oktober 1977)	6. November 1977 (6. November 1977)	23. Oktober 1978	21. Juli 1981	8. November 1981
Ungarn	-	-	-	-	16. März 1983	16. April 1983
Vereinigtes Königreich	26. November 1962 (10. November 1972)	17. September 1965 (1. Juli 1980)	10. August 1968 (31. Juli 1980)	23. Oktober 1978	24. August 1983	24. September 1983
Vereinigte Staaten von Amerika	-	-	-	23. Oktober 1978	12. November 1980	8. November 1981

1 die Daten in Klammern beziehen sich auf die Zusatzakte von 1972

2 der Ratifikationsurkunde, sofern der Staat das Uebereinkommen bzw. die Zusatzakte unterzeichnet hatte; der Beitrittsurkunde, sofern der Staat nicht zu den Unterzeichnerstaaten gehörte

3 der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde

4 Unterzeichnerstaaten, die noch keine Verbandsstaaten sind, sind durch Unterstrichung gekennzeichnet